

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

12.5.1840 (No. 130)

sey bloß ein Freund der Runkelrübenzuckerzucker, weil Hr. v. Mols dagegen gewesen. — Hr. Bugeaud spielt als Referent der Kommission eine sonderbare Rolle. Uebrigens werden über das Amendement des Hrn. Lacave Laplagne viele Redner auftreten. Mehrere Mitglieder der Deputirtenkammer wollen, heißt es, die geheime Kugelung über das wichtige Amendement verlangen. — Die Zuckerfrage hält das, England durchaus feindliche Oppositionsblatt „Dutre Mer“ nicht ab, gegen die Engländer nicht minder wie gegen die Runkelrüben zu Felde zu ziehen. Eine englische Kriegsbrigade hat sich nämlich — wie das „Dutre Mer“ sich ausdrückt — „unterfangen“, die franzöf. Goëlette, „Sénégambe“, welche 100 Schwarze am Bord hatte, anzuhalten und nach Sierra Leone zu senden.

*r. Deputirtenkammer Sitzung vom 8. Mai. Fortsetzung der Verhandlung über das Zuckergesetz. Der Rathspräsident nahm zuerst das Wort und erklärte, daß es in der Absicht der Regierung liege, nach allen seinen Kräften das Gesehene von Hrn. Lacave Laplagne entwickelte Amendement zu bekämpfen. [Dasselbe lautet: „Vom 1. Juli 1841 an wird die Fabrikation des rohen Zuckers in Frankreich verboten. Eine Administrativverordnung wird bei Anwendung der Art. 221, 223 und 225 *) des Gesetzes vom 26. April 1816 auf diejenigen, welche den Bestimmungen dieses §. zuwider handeln würden, festsetzen.“ Die andern §§. wie im Regierungsgesetzworschlag, nur mit Unterdrückung der §§. 4, 5, 6 und 11, und Verwandlung, im §. 9, des Datums 30. Juni 1840 in 30. Juni 1841.“] Später, wenn die Debatten weiter vorgeführt seyn würden, werde Hr. Thiers der Kammer seine Gründe vorlegen. Hr. Berryer drückt die Meinung aus, daß ohne eine genauere Grundlage die Debatte nicht fortgesetzt werden könne. Die Verhandlung scheint aus drei Fragen zu bestehen: Soll man den inländischen Zucker begünstigen? Soll er verboten werden? Gibt es einen Mittelweg zwischen diesem einen und andern Aussehersten? Die Regierung muß sich formell über die Sache aussprechen. Der Finanzminister: Die Regierung tritt zwischen den Parteien, indem sie kein ausschließendes, absolutes System gutheissen will. Das gänzliche Verbot ist nichts Neues mehr, es nimmt seinen Ursprung vom Jahr 1837; Hr. Lacave Laplagne war damals Minister. Die Regierung will durch die Gründung einer Steuer die beiden Systeme ausgleichen; die entgegengesetzten Interessen finden dabei ihren Nutzen. Hr. Lacave Laplagne erwidert, daß, wenn er als Minister seine Meinung nicht habe durchsetzen können, dies daher rühre, weil der Ministerrath nicht eines Sinnes gewesen sey; seine Kollegen betrachteten die Maßregel als zu kühn. Hr. Bugeaud erklärt, daß die Kommission 20 Fres., das Ministerium aber 27 Fres. und zuletzt 25 Fres. Steuer auf den Zentner inländischen Zucker verlangen. (Der Finanzminister macht Zeichen der Mißbilligung.) Hr. Thiers, Rathspräsident: Die Regierung sucht die Schwierigkeiten nicht zu umgehen; sie gibt ihren festen Entschluß dadurch zu erkennen, daß sie sich bestimmt und unbedingt gegen ein Amendement erklärt, welches eine große Anzahl Stimmen für sich zu haben scheint. Die öffentliche Macht vertritt das allgemeine Interesse, die Privatinteressen müssen sich demnach unterordnen. Das Kabinet wird, und sollte es unterliegen, nicht nachgeben; es läßt sich nicht einschüchtern. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten sucht nun eine Mittelzahl zu finden, mit welcher beide Theile zufrieden seyn können. Man muß durchaus dem inländischen Erzeugnisse Schutz gewähren. Jeder Gewerbszweig, der im Fortschreiten begriffen ist, hat ein Recht auf Schutz. Der Runkelrübenzucker verdient am meisten beschützt zu werden, er bildet einen wahren Schatz für das Land. Vor 20 Jahren verbrauchte man in Frankreich für 44 Millionen, jetzt für 120 Millionen. Ich werde das Amendement nach allen Formen der Verfassung anfechten, denn ich halte es für gefährlich. Die Rede des Hrn. Thiers brachte eine sehr bedeutende Wirkung hervor. Die Kammer vermochte, wegen der ihr gefolgten lebhaften Bewegung, die Verhandlung nicht gleich fortzusetzen. Hr. Berryer bestieg (beim Postabgang) die Rednerbühne und legte auf deren Rand mehrere Aktenstücke nieder, wollte aber abwarten, bis es ruhiger seyn würde.

Großbritannien.

* London, 6. Mai. Der 72jährige Lord William Russell, Oheim des jetzigen Herzogs von Bedford und Lord John Russell's, welcher ein Haus in der Norfolkstraße, im Park-Lane, mit einem Kammerdiener und zwei weiblichen Diensthöten allein bewohnte, wurde heute früh in seinem Bette ermordet gefunden. Er war gegen Mitternacht heiter und wohltaun zur Ruhe gegangen; heute morgen gegen 7 Uhr aber fanden ihn die Haushälterin, welche beim Aufstehen die Hinterthüre des Hauses offen und allerlei Silberfachen u. Kleidungsstücke des Lords im Gange verstreut fand und deshalb Argwohn schöpfte und der von ihr herbeigerufene Kammerdiener, als sie des Lords Schlafzimmer betrat, mit einer tiefen, das Haupt fast vom Rumpfe trennenden, Schnittwunde im Halse, mit einem Handtuch zugebedekt, ermordet in seinem Bette. Sie machte Kärm, die obengenannten Messen des Lords und Polizeibeamte wurden gerufen, man entdeckte Zeichen von anscheinend gewaltsamem Einbruch, viele werthvolle Gegenstände, Juwelen u. s. w. waren geraubt, aber auf dem oder den Thätern — gegen die Dienerschaft hat sich bis jetzt durchaus kein Verdacht herausgestellt — leitete noch nicht die leiseste Spur. Der gräßliche Raubmord —

*) Sie sprechen bedeutende Geldstrafen, neben Konfiskation des Stoffes, des Fabrikats, sowie der Werkzeuge, Maschinen u. s. w. aus, gegen die geheimen Verfertiger von Tabak, welcher bekanntlich Monopol der Regierung ist.

Niederlande.

Am 23. April kam ein neues Trauerspiel von Friedrich Galm (Baron Münch) unter dem Titel: „Ein mildes Urtheil“, im Burgtheater zu Wien zur Aufführung, und hatte sich der günstigsten Aufnahme zu erfreuen. Ein glücklich gewähltes Sujet, mit großer Bühnengewandtheit bearbeitet, durch den Erguß einer reinen und edlen Poesie verklärt, und mit dem Schmuck einer herrlichen Diktion bekleidet, reiht sich dies Trauerspiel den schönsten Schöpfungen deutscher Dichtung auf das Würdigste an, und sichert dem Verfasser eine ehrenvolle Stelle unter den dramatischen Dichtern unserer Zeit. — Die Statue Göthe's, von Marchesi, ein Geschenk der frankfurter Bürger, Dr. Müppel, Marquard Sussfeld und Heinrich Wylus in Mailand, ist nunmehr in der Vorhalle des Bibliothekgebäudes aufgestellt, und von den beiden ersten und Namens des letzteren von dessen beiden hier anwesenden Messen, Herrn Karl und Georg Wylus, der Bücherinspektion für die Stadt übergeben worden. Der künstlerische Werth dieses Denkmals entspricht vollkommen dem Anse des ausgezeichneten Künstlers, der es gefertigt hat. Es stellt uns einen berühmten Landsmann, auf einem Sessel sitzend, in einer seinem Charakter entsprechenden, würdevollen und doch behaglichen Haltung dar, und zeichnet sich aus durch großartige Auffassung, Ähnlichkeit der Gesichtszüge und Vollendung in der Ausführung. Der Platz an den beiden Säulen, links vom Eintretenden, ist günstig gewählt, und die Beleuchtung gut. Was aber diesem Denkmal einen ganz besonderen Werth gibt, ist, daß es von Männern gestiftet wurde, deren Namen überall vorkommt, wo es sich darum handelt, mit uneigennütziger und freigebiger Aufopferung gemeinnützige Werke, wissenschaftliche Anstalten und milde Stiftungen in der Vaterstadt zu errichten, zu fördern und zu begründen. Wohl dem Gemeinwesen, in dem der Bürgerfinn solche Früchte trägt, und das solche Bürger zu den seinen zählt.

— Vor Kurzem wurde bekannt, daß in den Vereinigten Staaten ein Kassirer des

denn dafür (und nicht etwa für Selbstmord) muß man den Fall nach den erhöhten Umständen für jetzt allein halten — bildet, durch die Blätter bereits verbreitet, das allgemeine Stadtgespräch und erregte, besonders in den vornehmern und dem Lord vertrautern Kreisen, die größte Bestürzung. — Im gestrigen Oberhaufe fragte Lord Ashburton, in Bezug auf die Expedition gegen China, wem deren Kommando gegeben werden würde? u. auf Lord Melbourne's Antwort „wohl einem Seeoffizier,“ weiter, ob etwa dem Kap. Elliot? erhielt aber von Lord Melbourne ein „Nein“ zur Erwiederung. Hienach ist die gestrige Angabe unter London, 5. Mai, welche aus Sal. Parlamentsbericht geschöpft war, zu berichtigen. [Zugleich bemerkte Lord Melbourne, auf eine Anfrage Lord Ripon's, es werde der Generalgouverneur von Indien (welchem bekanntlich die oberste Leitung dieser Angelegenheit übertragen ist) allerdings von Zeit zu Zeit Instruktionen von der Regierung erhalten, mittlerweile aber nach Befund und Erforderniß der Umstände handeln. — Im gestrigen Unterhaufe wurde noch Sir W. Molesworth Motion, der auch Lord J. Russell, wenigstens insofern sie gänzlich die Abschaffung der Strafe der Deportation bezwecke, sich widersetze, schon durch die vorläufige Frage beseitigt, da der Antragsteller es selbst nicht zu einer förmlichen Abstimmung, welche doch nur die Verwerfung seines Antrags ergeben hätte, treiben wollte.

Rußland und Polen.

Galacz, 25. April. Heute hier aus Odessa eingetroffene Nachrichten besagen, daß die Truppen sendungen nach der tscherkessischen Küste noch immer fort dauern. Es waren in den letzten Tagen zwei Linienfahrer von je 80 Kanonen, der Chrysothomus und die Kaiserin Marie, in See gegangen und hatten die Richtung nach Sebastopol genommen. An Bord dieser beiden Linienfahrer befanden sich gegen 1500 Mann Landtruppen, die in Odessa eingeschifft worden waren, um die von Sebastopol nach Tscherkessen und Nordabchasien abgegangenen Truppen einigermaßen zu ersetzen, nach andern Briefen aber, um direkt nach den tscherkessischen Küsten zu segeln. Alle russischen Forts auf der ausgedehnten Strecke von Dschah bis Gelindschik sollen bereits von den Kaufmann eingenommen seyn(?). Ueber das Schicksal des Forts „Nikolaus“ war man in Sebastopol noch in Ungewißheit. Nach einigen Nachrichten wird es noch belagert, nach andern ist es bereits eingenommen. Eine bedeutende Anzahl polnischer Deferteurs, worunter viele Offiziere, sollen in den Reihen der Tscherkessen kämpfen. (N. 3.)

Spanien.

*r. Bayonne, 3. Mai. Die letzten Berichte aus den baskischen Provinzen lauten immer beruhigender; sie bringen volle Bestätigung des Fehlschlagens des jüngsten Aufstandsunternehmens, und beweisen nur um so stärker das große Unvermögen der einmal besiegten Partei. Schon sind 19 der auf franz. Gebiet hinübergeflüchteten, bei dem letzten Aufstandsversuch theilhaftig gewesen, carlistischen Offiziere nahe bei Bayonne in Gewahrsam. Den 4. führte eine Eskorte Gendarmen andere nach Bayonne. — Die „Sentinelle de Pyrenées“ vom 5. schreibt: Zabala und Jose Martin Uraba sind den 30. April zu Tolosa erschossen worden. — Der „Phare des Pyrenées“ vom 5. enthält Folgendes aus Ainhua 2. Mai: Die in Vera eingefangenen Rebellen sind nach Gijfondo geführt worden. Es befanden sich darunter 3 Hauptleute und 4 Lieutenants. In den Akten sind ebenfalls Arrestationen vorgenommen worden. — General Aspizoz ist nach einem Schreiben aus Mourvois nicht todt, obgleich gefäßlich verwundet. General Kastaneda hat an seiner Statt das Kommando übernommen. — General Aperbe hat das Fort Ares (nahe bei Villa-Franca del Sid in Valencia gelegen) weggenommen. Es können die Carlisten nunmehr die Schifffahrt auf dem Ebro nicht mehr unterbrechen. — Der Parrer Lecumberry und noch andere Carlisten sind gefangen und sofort hingerichtet worden. Dasselbe Loos ward auch einigen anderen eingebrachten Carlisten.

*r. Aus Castellon de la Plana hatte man den 1. Mai Nachrichten in Madrid, nach welcher Cabrera wieder einmal todt gefagt wird. Diefesmal vermuthlich um den Unglauben zu beschwichtigen, wird hinzugefügt, daß dieser Fehlhauptmann vor seinem Hintritte verordnet habe, seine sterbliche Hülle nach Venisafa zu bringen. Madrid genießt der tiefsten Ruhe.

Türkei und Aegypten.

*r. Nach den letzten Berichten aus Konstantinopel hatten der franz. und engl. Botschafter dem Divan eine Gesammtnote eingereicht, vermittelst welcher sie die Pforte einladen, dem Mehemed Ali die Erbherrschaft über Aegypten und Syrien zu bewilligen, jedoch mit Ausnahme von Abana und Larfus, d. h. ein Königreich ohne die festen Punkte, die zu seiner Vertheidigung dienen.

Konstantinopel, 18. April. In den letzten vierzehn Tagen waren die Bauleute damit beschäftigt, vor allen öffentlichen Gebäuden Gerüste für die Beleuchtung zu erbauen, welche bei der Entbindung der Sultanas statt finden sollte. Die, welche zuerst entbunden wird, hat die Ehre, die erste Gemahlin des Radischahs zu werden. Zwei von den fünf hatten Fehlgeburten; die drei Anderen werden, so hofft man, das Geschlecht Osmans in wenigen Tagen mit neuen Sprößlingen vermehren. — Gegen Akif Pascha, ehemaligen Minister des Auswärtigen, ist wegen der Grausamkeiten und Exzessen, die er in seinem Paschalik Nikomedia ausgeübt, eine Untersuchung eingeleitet. Vorgefunden begaben sich die Ankläger, 300 an der Zahl, von allen Geschlechtern, Altersstufen und Religionen, nach der Pforte. — Auf die Nachricht, daß die hiesigen Euro-

Schnylkbank diese um große Summen betrogen habe und mit 4 Mill. Franken entflohen sey. Jetzt ist derselbe, Namens Hosseas Johann Levi, zu Paris arretrirt, wo er äußerst sparsam in einer kleinen Stube wohnte, aber noch in Besitze des größten Theiles jener Summe war. Außerdem fand man alle entwendeten Handelsbücher und Briefschaften bei ihm auf.

(Geld wird gesucht.) Im Elberfelder „Abendblatt“ vom 4. April d. J. ist unter vorstehender Aufschrift Folgendes zu lesen: „Ja, Geld wird gesucht, wer sucht es heut zu Tage nicht! Aber nicht Jeder vermag es zu finden. Ich aber hoffe mit Zuversicht, denn ich brauche es nothwendig; höchst nothwendig sowohl für mich als für die gesammte Menschheit. Ich habe nämlich eine Mühle erfunden, die alles verrichtet, was Menschen verrichten, so daß man nächstens die gesammte Menschheit wird „nach und nach“ entbehren können. Meine Mühle kann Alles. Daß sie Mehl erzeugt, versteht sich von selbst, zu was wäre sie eine Mühle; aber sie backt auch Brot, knetet den Teig, formt ihn, schupft ihn in den Ofen und da meine Mühle eine Dampfmühle ist, so backt ihre Dige Semmeln und Strigeln, Brezeln und Zwieback como il faut. Meine Mühle reibt Farben, Kaffee und was sonst noch zu reiben, auch beist sie solche Vorrichtungen, daß sie Kleider ausklopfen, auch Schuhe putzen kann, Holz sägt und Kraut schneidet. Ferner klingelt sie dem Bedienten, so daß man in Zukunft gar keinen Bedienten mehr nothwendig hat. Meine Mühle pumpt auch Wasser; sie preßt Wein und destillirt Eßig. Ich kann dieses Alles beweisen, denn das Modell ist da. Wer nun Lust hat mit mir 3000 Thaler in Kompagnie zu treten, es werden auch Engländer angenommen, der bemühe sich zwei Treppen tief in Lehwergers Haus, Dachstraße Nr. 79 in den Keller, allwo Plan und Maschinerie zu sehen. Hierschreiner Adler, aus Gießen, Elberfeld, allwo auf portofreie Briefe Antwort erwartet werden kann. Nachmittags 3 Uhr.

pa
ta
De
sch
des
Be
So
ver
ber
Lip
eva
fer
Ste
Die
ent
der
eine
Hoc
zu
Har
nich
Gef
S. k
ma
der
Ver
im
Um
dies
stell
lire
gest
we
Ob
Zw
mit
Lär
lich
Deu
Sad
neu
einer
Verf
v. M
zu th
werde
biglic
Würg
tuge
daru
men
bende
Sinn
ganz
Weld
sey se
Lagen
einer
ausw
werde
gleich
bestre
Staa
S. 6;
fende
sagen
breche
der S
dem C
seiner
habe
Bestre
jeun,
Theil
Regie
von de
t r l
Austl
bestre
spirire
finde
des F
die zu
sich zu
sey eb
werde
Staat
so felt
Unfid
diesem
überla
seyen
sey, a
mache
den w

päter ein Hospital für bedürftige Fremde zu stiften beabsichtigen, hat der Sultan den Direktoren der Anstalt 10,000 Piaster angewiesen.

B a d e n .

Karlsruhe. 85te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Mai. Der Präsident macht bekannt, daß Dr. Demme in Altenburg mehrere Druckschriften in Betreff der Kriminalrechtspflege übersendet hat. Auf den Antrag des Abg. Welcker spricht die Kammer ihren Dank zu Protokoll aus. Folgende Petitionen werden übergeben. A. Vom Sekretariat: 1) des Altbürgermeisters Joseph Müller in Wangen, Amts Heiligenberg, die Allobifikation aller Bauverlehen betreffend. B. Vom Abg. Kuenzer: 2) vom Gemeinderath und Bürgerausschuß in Weiterdingen in gleichem Betreff. 3) Derselben um Aufhebung der Bürgerreinkaufgelder, welche die Grundherren beziehen. C. Vom Abg. Litschgi: 4) der Bürgermeister der Gemeinden Reichenbach, Langenschiltach, evangelisch Thennenbrunn, Büchenberg und Peterzell, Amts Hornberg, um fernere Beibehaltung der alten Straße von Hornberg über die hornberger Steige u. s. w. nach Willingen und Unterhaltung derselben auf Staatskosten. Die Tagesordnung führt sodann zur Fortsetzung der Diskussion des Strafgesetzentwurfs. §. 543 (Angriffe gegen auswärtige Staaten.): „Wenn ein Inländer sich gegen einen mit dem Großherzogthum verbündeten auswärtigen Staat einer Handlung schuldig macht, welche, gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre, so wird er mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft, und wegen der in den §§. 540 und 541 bezeichneten Handlungen mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, in so fern nicht dabei ein anderes Verbrechen verübt wurde, welches durch die inländischen Gesetze mit höherer Strafe bedroht ist.“ Der Abg. Welcker findet auch diesen §. höchst bedenklich; auch hier werde ein neues Verbrechen geschaffen, und man überschreite die Linie, die seit Jahrhunderten, ja Jahrtausenden als Gränze der Strafbarkeit gezogen worden sey. Hochverrath sey allerdings ein schweres Verbrechen, aber es setze eigentlich einen Kriegszustand zwischen zwei Parteien im Staat voraus, und was gebe denn einen auswärtigen Staat dieser Krieg an. Um klar zu machen, welche auffallende, alle Rechtsbegriffe überschreitende Folgen dieser §. haben müsse, nimmt der Redner zu Beispielen seine Zuflucht, und stellt unter andern das auf, daß nach diesem §. jeder Badener, der an der Julirevolution Theil genommen habe, wenn er nach Haus komme, vor Gericht gestellt werden könne. Einen andern Anstoß findet der Redner in den Worten „verbündete Staaten“. Was denn eigentlich „verbündete Staaten“ seyen? Ob solche, die durch ein besonderes Vertragsverhältniß zu einem bestimmten Zweck verbunden seyen, oder die auch bloß in freundschaftlichen Verhältnissen mit einander ständen? Der Ausdruck sey so weit umfassend, daß man auch die Türkei, ja selbst den Mehemed Ali darunter verstehen könne. Höchst bedenklich aber sey der §., wenn man bedenke, daß jeder Badener, der irgendwo in Deutschland an den Bewegungen der Jahre 1830 und 31 in Deutschland (in Sachsen, Braunschweig u. s. w.) Theil genommen, nachträglich dafür in seinem eignen Lande bestraft werden könne. Der Hr. Redner stellt dann zwei Anträge, einen Hauptantrag auf Strich des §., und einen eventuellen, daß die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des betreffenden Staates erfolgen solle. Der Abg. v. Kottled unterstützt den Antrag des Abg. Welcker, ohne alle Motive desselben zu theilen. Vergehen dieser Art dürften im vorliegenden Falle nicht gestraft werden, wenn nicht zugleich gemeine Verbrechen damit verbunden seyen; lediglich politische Umtriebe gegen andere Staaten hätten wir nicht an unsern Bürgern zu strafen. Der Redner verbreitet sich dann weiter über das vielbelegte Wort: „verbündete Staaten“, und meint, daß auch China und Marokko darunter begriffen werden könnten. Werde „verbündete“ im engern Sinne genommen, so sey zu verlangen, daß durch öffentliche Bekanntmachung der stattfindenden Bündnisse das Volk in Kenntniß davon gesetzt werde. „Verbündete“ im Sinn von „befreundet“ gebe einen zu weiten Spielraum. Er halte den §. für ganz überflüssig. Reg. Komm. Durlinger bekämpft beide Anträge des Abg. Welcker. Auf die Gründe, die von Fez und Marokko hergenommen wären, sey seine Absicht nicht, zu antworten. Die Gründe des Kommissionsentwurfs lägen zuvörderst in §. 6 des Entwurfs, wonach kein Inländer, wegen irgend einer strafbaren Handlung, die im Inland oder Ausland begangen, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden dürfe. Sollte diese Bestimmung fortbestehen, so sey die des §. 543 gleichfalls nöthig; denn es dürfe keinem Inländer erlaubt seyn, gegen einen befreundeten Staat zu konspiriren. Entweder müsse man dem betreffenden Staate die Strafe überlassen, oder sie selbst übernehmen. Das erstere verbiete §. 6; es frage sich also, welche Strafe man über den Inländer, der dem strafenden Staat des fremden Staates entzogen sey, verhängen wolle. Man könne sagen, die, welche nach dem Gesetz des fremden Staates das begangene Verbrechen trifft. Der Entwurf aber habe diese Ansicht nicht angenommen, weil der Staatsangehörige, der ein Verbrechen gegen einen fremden Fürsten begehe, dem er nicht Treue geschworen, nicht gleich zu behandeln sey mit dem, der gegen seinen eigenen Fürsten das Verbrechen des Hochverraths begehe. Der Abg. Welcker habe von der möglichen Theilnahme badischer Bürger an der Julirevolution u. d. n. Bestrafung bei uns gesprochen. Mit diesem Argument könne es ihm unmöglich Ernst seyn, denn in Frankreich existire keine Regierung, die auf die Bestrafung eines solchen Theilnehmers an der Julirevolution antragen werde; ebensovienig werde sich unsere Regierung veranlaßt sehen können, hier die Initiative zu ergreifen. Man habe viel von den Gefahren gesprochen, denen der Inländer ausgesetzt sey, und dem Unnatürlichem einer Bestrafung einheimischer Bürger wegen Verbrechen gegen das Ausland. In Betreff des letzten Punktes sey es sehr natürlich, daß ein befreundeter Staat fordern könne, daß man nicht von uns aus gegen ihn konspirire; von einer Gefährdung einheimischer Bürger aber sey nicht die Rede; es finde ja keine unbeschränkte gerichtliche Verfolgung statt, sondern nur auf Antrag des Justizministeriums könne nach §. 8 eine solche Untersuchung eingeleitet werden, die zudem nur da zulässig sey, wo der fremde Staat dem unsern gegenüber sich zu ähnlichem Verfahren verbindlich mache. Der eventuelle Antrag Welcker's sey eben so unzulässig, da ein fremder Staat sich nicht immer dazu herbeilassen werde, einen Antrag auf Bestrafung des gegen ihn frevelnden Ausländers zu stellen. Staatsr. Jolly: Der §. sey durchaus ungefährlich und seine Anwendung werde eben so selten seyn, als die Frage über seine Anwendung in jedem einzelnen Falle mit Umsicht und reiflicher Erwägung aller Verhältnisse werde erörtert werden. Aus diesem Grunde sey die Anwendung dieses §. nicht den gewöhnlichen Gerichten überlassen, sondern, weil höhere politische Verhältnisse vorzüglich maßgebend seyen, der Stelle, die über diese Verhältnisse zu urtheilen mehr in der Lage sey, als eine ihnen fernere stehende untere Behörde. Streiche man den §., so mache man die Sache nur schlimmer; denn wenn wir unser Gesetz nicht anwenden wollten, so bliebe nichts übrig, als dem Auslande die Bestrafung zu über-

lassen, denn man könne nicht so weit gehen, wie schon gesagt sey, unsere Staatsangehörigen in verbrecherischen Unternehmungen gegen befreundete Staaten gegen alle Strafe schützen zu wollen. Was den Ausdruck „verbündete Staaten“ betreffe, so habe ursprünglich im Regierungsentwurf gestanden „auswärtige Staaten“; die Kommission habe einen limitirenden Zusatz für nöthig erachtet und das Wort „verbündete“ gewählt. Trotz dem habe man von Fez und Marokko und China gesprochen; über den Werth dieses Arguments wolle er weiter nichts sagen, als das, daß die Regierung so viel gefunden Verstand besitze, als nöthig sey, um das Gesetz auf eine nicht absurde Weise zu interpretiren. Er seinerseits halte den Ausdruck „befreundet“ für besser, als „verbündete“, da es von denjenigen Staaten sich handle, mit denen man in diplomatischen Verbindungen stehe. Der Abg. Sander erklärt sich für den Strich des §., der nicht auf Rechtsfällen beruhe, sondern in völkerrechtlichen Beziehungen; diese aber solle man nicht durch den Kriminalrichter aufrecht erhalten wollen. Auch das Justizministerium stehe unter der Macht jener Verhältnisse, Uebe ein auswärtiger Staat einen dominirenden Einfluß aus, zumal einem kleinern Staat gegenüber, so werde er sich nicht an diesen §. kehren, sondern andere Maßregeln fordern gegen diejenigen, die gegen ihn und seine Uebermacht in geheime Unternehmungen sich einließen. Der Redner erinnert an den Minister Stein, der durch Napoleon verfolgt worden sey, und an den Tugendbund. Auf die Frage des Staatsraths Jolly, was Reptens sey, wenn dieser §. gestrichen werde, erwidert der Abg. Sander, daß dann auch §. 7. (Verbrechen gegen das Ausland) gestrichen werden müsse. Regierungskommissär Durlinger: Dann werde die Folge seyn, daß eine weit härtere Strafe erkannt werden müsse, als die der §. 543 drohe. v. Kottled verneint dies. Der Minister des Auswärtigen, Frhr. v. Blittersdorff: Die Redner gegen den §. gingen von einem irrigen Gesichtspunkte aus; indem die Regierung diesen §. in's Gesetz aufgenommen, habe sie nicht sowohl das Interesse des Auslandes, als das eigene, das des Inlandes, im Auge gehabt; sie habe Kollisionen vorbeugen wollen mit fremden Staaten, die unvermeidlich seyen, wenn nicht eine solche Bestimmung getroffen werde. Das befreundete Ausland habe ein Recht, zu verlangen, daß man es schütze gegen verbrecherische Umtriebe von unserm Lande aus. Uebrigens sey von anderen Rednern der Regierung schon hervorgehoben, wie sehr der Entwurf diese Verpflichtung zur Bestrafung der Staatsangehörigen für gegen das Ausland begangene Verbrechen limitire, und wie nur nach der umsichtigsten Prüfung politischer Verhältnisse, namentlich auch der Erwägung, ob Reziprozität statt finde, gerichtliche Untersuchung erkannt werden könne. Größere Staaten hätten andere Mittel, den hier vorgedachten Zweck zu erreichen; eine mildere Bestimmung, als die im Entwurf sey nicht möglich. Nach einigen kürzeren Bemerkungen der Abg. v. Kottled, Welcker und Rinderschwendler ergreift der Berichterstatter das Wort, um die Ansichten der Majorität der Kommission auseinander zu setzen. Es sey nicht zu läugnen, daß die Bestimmungen des §. nicht auf streng juristischer Basis beruhten, sondern ein Ausfluß politischer Erwägungen seyen. Jedenfalls seyen diese Bestimmungen nur zulässig bei Voraussetzung der Reziprozität des andern Staates. Um das zum andern Staate populirte Verhältniß näher, als es durch das Wort „verbündete“ geschehen sey, zu bestimmen, beantrage er, daß man es davon abhängig mache, daß ein Kartell zwischen beiden Staaten stattfinde. Dadurch würden alle Kollisionen beseitigt, und es sey dann natürlich auch die weitere Voraussetzung begründet, daß der fremde Staat gegen einen schon von uns Bestraften auf alle weitere Bestrafung von seiner Seite verzichte, wenn auch der Bestrahte später in den Bereich seiner Macht kommen sollte. Es erklären sich ferner gegen den §. die Abg. Kuenzer und wiederholt Welcker, — für denselben der Abg. Zeffert: gesetzliche Bestimmungen über politische Verbrechen zu machen, ohne Rücksicht auf die Politik zu nehmen, sey nicht möglich. Das Recht der Völker, sich gegen Verschwörungen wechselseitig zu schützen, sey ein unläugbares, natürliches; Rücksicht auf das Unterthanenverhältniß sey ein Hauptmoment bei der Bestimmung des Begriffs des Hochverraths, aber nicht das Einzige; auch Fremde könnten einen Hochverrath begehen, der Unterschied sey nur ein subjektiver und die Strafe nach diesem Momente gemildert. Der Entwurf statuirt Nichtauslieferung politischer Verbrecher; auch diese Nichtauslieferung beruhe nicht sowohl auf einem Rechtsfah, als auf einer Humanitätsforderung. Wenn man sage, ein Hochverrath könne auch aus edlen Motiven begangen werden, so sey dies der Fall auch bei andern Verbrechen, selbst beim Mord; es bleibe immer ein Verbrechen. Reg. Komm. Velt: Der Abg. Welcker habe behauptet, man stelle hier ein ganz neues Verbrechen auf; selbst wenn diese Behauptung richtig wäre, beweise dies nichts gegen den §.: es frage sich, ob es gerechtfertigt sey, solche Bestimmungen zu treffen, und diese Frage sey zu bejahen; diese Bejahung sey bedingt durch die Betrachtung über das jetzt als völkerrechtlich angenommene wechselseitige Verhältniß der Staaten in Zeiten des Friedens, und dieses sey wieder eine Folge der fortschreitenden Zivilisation. Aber der Satz des Abg. Welcker sey nicht einmal historisch wahr; neu sey nur in unserem §. die Milde der Strafbestimmung. Der württembergische Entwurf habe dieselbe Bestimmung, aber eine weit strengere Strafe; ohne allen Widerspruch habe man dort angenommen, daß Hochverrath, im Ausland begangen, auch im Inland als solcher zu bestrafen sey. Warum unser Entwurf geringere Strafen bestimme für den Inländer, der Hochverrath gegen das Ausland begehe, sey bereits angegeben; Strafllosigkeit aber dürfe in keinem Fall angenommen werden; denn es gebe kein Recht, dem Inländer zu erlauben, durch die Fahne des Aufrehrs Mord und Todtschlag außerhalb des Vaterlandes zu verpflanzen. Es sey ein solches Beginnen zugleich ein Verbrechen gegen den eigenen Staat, dessen Sicherheit andern Staaten gegenüber dadurch gefährdet werde. Indem die Kammer die §§. 7 und 8 des Entwurfs angenommen, habe sie zugleich ihre Billigung des Prinzips in diesem §. ausgesprochen. Man habe einen Staatsvertrag verlangt; die §§. 7 und 8 gäben aber in dieser Hinsicht, was man vernünftiger Weise verlangen könne; es mache das Reziprozitätsverhältniß als Bedingung geltend; über die Anwendung des §. entscheide in letzter Instanz aber immer die Politik. Abschach ist für den Strich des §., eventuell andere Fassung und Beschränkung auf Staaten des deutschen Bundes. Mohr unterstützt Mördes' Antrag. Auf die Frage des Abg. Vogelmann, ob es richtig sey, daß, wie der Abg. Welcker behauptet, diese Bestimmung unserem Entwurf allein ganz eigenthümlich sey, wird von Seiten der Regierungskommission die Auskunft gegeben, daß dieselbe Bestimmung sich finde in württembergischen, sächsischen und preussischen Gesetz. Eine weitere Diskussion wird zum Schluß noch geführt über den Antrag des Abg. Mördes, der von Seiten der Regierungskommission als schwer ausführbar und unnöthig bestritten wird. An der Diskussion nahmen Theil die Reg. Komm. Staatsrath Jolly, der Min. des Auswärtigen Frhr. v. Blittersdorff, die Abg. Mördes, Zeffert, Zeffert. Die Abstimmung ergibt als Resultat: die Verwerfung des An-

trags des Abg. Welcker auf Strich des §. (28 Stimmen gegen 24), die Annahme des eventuellen Antrags des Abg. Welcker und die Annahme des Antrags des Abg. Aischbach, wonach der Inländer, wenn er im Ausland ein hochverrätherisches Verbrechen begangen, nicht gestraft wird, im Fall er nach Haus zurückkommt. Die Majorität für diesen Antrag bestand in einer Stimme. Nach der ersten Abstimmung verlangte der Abg. v. Rottke, daß die Namen der Majorität und Minorität im Protokoll verzeichnet würden; sein Begehren wird unterstützt durch mehrere Mitglieder der Majorität und die Abstimmung durch namentlichen Aufruf wiederholt. (Das Ergebnis wird nachgetragen werden.) Alle andern Anträge werden verworfen. Tit. 44. Von dem Landesverrath. §. 544 (Verrätherische Veranlassung eines Kriegs). Angenommen mit einer Redaktionsverbesserung des Reg. Komm. Duttlinger. §. 545 (Versuch). Angenommen. §. 546 (Verrätherische Handlungen während eines Kriegs). Zentner will den Landesverrath auf die im §. verzeichneten Fälle beschränkt wissen, wogegen Mörders bemerkt, daß es unmöglich sey, alle einzelnen Fälle im Gesetze im Voraus zu bestimmen. Der §. wird angenommen. §. 547 (Strafe). Zentner will die Todesstrafe auf den Fall beschränkt wissen, wo dem Land ein großer Nachtheil wirklich zugegangen sey. Dieser Antrag wird nach kurzer Verhinderung durch den Abg. v. Rottke und Reg. Komm. Duttlinger verworfen. Die §§. 548, 549 (Verleitung zur Desertion. Dienst im feindlichen Heere), 550 (Verrath in aufgetragenen Staatsgeschäften), 551 (Verrath von Geheimnissen oder Urkunden), 552 (von Inländern im Ausland begangen), 553 (Unterthanen der feindlichen Macht) werden zum Theil ohne, zum Theil nach ganz kurzer Diskussion angenommen und damit die Sitzung geschlossen.

* Karlsruhe. 86ste öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 9. Mai. Uebergeben wird eine Petition der badischen Geometer um Verwendung bei hoher Regierung, damit eine Organisation des Fachs der Geometer statt finde. Der Präsident bringt zur Kenntniß der Kammer, daß der Abg. Greiser um einen Urlaub von 3 Wochen, der Abg. Blankenhorn wegen fortdauernder Krankheit um Urlaub auf unbestimmte Zeit, und der Abg. Speyerer wegen dringender Geschäfte um einen von 14 Tagen nachsuche. Bewilligt. Der Präsident bezeichnet sodann die Gegenstände, die nach der nun nahe bevorstehenden Beendigung der Diskussion des Strafgesetzentwurfs zunächst in der Kammer zur Berathung kommen sollen. Es sind folgende: 1) Der Bericht des Abg. Lang über die provisorischen Gesetze; 2) der des Abg. Trefurt über die Rechtsverhältnisse der Lehrer; 3) der des Abg. Vell über die Amtsvorstandsporteln; 4) der des Abg. Duttlinger über die Gerichtsporteln; 5) der des Abg. Baumgärtner, die Versicherung der Gebäude betreffend (aus der ersten Kammer zurückgekommen); 6) der des Abg. Schaaff, die Versicherung der Mobilien betreffend (aus der ersten Kammer zurückgekommen). Jede Woche soll ferner eine Sitzung der Erledigung von Petitionen gewidmet werden. Der Präsident bittet dringender Geschäfte wegen sodann um Urlaub auf einige Tage. Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion des Strafgesetzentwurfs. Titel 43. Von der Majestätsbeleidigung und den Beleidigungen der Mitglieder des großherzoglichen Hauses. §. 554. (Majestätsbeleidigung 1. durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung.) Angenommen. §. 555. (2. Ohne solche.) Dieser §. wird zu genauerer Fassung auf Antrag des Staatsraths Jolly an die Kommission zurückgewiesen. Die §§. 556 (3. Durch Drohungen.), 557 (Gegen den Regierungsverweser.), 558 (Beleidigung der Großherzogin 1. durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung.), 559 (2. Ohne solche.), 560 (3. Durch Drohungen.), 561 (Beleidigungen der Mitglieder des großh. Hauses.), 562 (Beschränkung der Strafverfolgung) werden ohne Diskussion angenommen. Titel 46. Von der Widersetzlichkeit, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dem Aufbruch. §. 563 (Widersetzlichkeit): „Wer sich der Vollziehung von Gesetzen oder Verordnungen oder von obrigkeitlichen Verfügungen mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt (§. 253) gegen Zivildienere oder Militärpersonen, welche innerhalb ihrer Zuständigkeit handeln, oder gegen die Stellvertreter derselben oder gegen diejenigen, welche auf ihre Aufforderung ihnen Beistand leisten, widersetzt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.“ Statt der Worte: „welche innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit handeln“ hieß es im Regierungsentwurf: „... obrigkeitliche Personen, welche die Vollziehung vermöge ihres Amtes anzuordnen oder zu bewirken haben.“ Staatsrath Jolly erklärt, daß die Regierung mit dieser Aenderung nicht einverstanden sey und beantragt die Herstellung des Regierungsentwurfs. Der Berichterstatter Mörders setzt, unter Bezugnahme auf seinen Bericht, die Gründe auseinander, welche die Kommission bewogen hätten, ihrer Fassung den Vorzug zu geben vor der des Regierungsentwurfs, welche eine Deutung zulasse, die der Willkür der Beamten zu viel Spielraum gewähre. Aischbach erklärt sich in gleichem Sinn und führt als Beispiel an, daß der Gendarm unter gewissen Voraussetzungen Hausdurchsuchung erlaubt sey, aber nicht unbedingt; mit diesem §. in der Hand aber könne sie sich berechtigt glauben, es unter allen Umständen zu thun, denn sie handle ja vermöge ihres Amtes. Dagegen bemerkte Staatsrath Jolly, daß, wenn die Gendarmarie thue, wozu sie nicht befugt sey, sie gestraft werde wegen Amtsmißbrauchs. Uebrigens aber sey es im Interesse der öffentlichen Ordnung, nicht dem Ermessen des Einzelnen das Urtheil über die Kompetenz des öffentlichen Beamten zu überlassen, sondern den Gerichten. Glaube sich der Einzelne durch eine Maaßregel des Beamten verletzt, so solle er klagen: das Gericht werde ihm zu seinem Recht verhelfen, wenn er Recht habe. Der §. der Kommission aber könne auch zu Widerstand gegen befugte Amtshandlungen veranlassen. v. Rottke sieht nicht ein, warum man jetzt schärfere Bestimmungen wolle, als im Jahr 1831 und findet den Ausdruck des Regierungsentwurfs vag und der Garantie gegen Willkür entbehrend. Geschärfte Bestimmungen könnten überhaupt temporär durch Zeit und Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen, dürften aber nicht in ein bleibendes Gesetz aufgenommen werden. Sander: Eine Ueberschreitung der öffentlichen Gewalt könne in doppelter Weise stattfinden, entweder so, daß der Beamte zwar ihm nach seiner Kompetenz zustehende Anordnungen treffe, aber die gesetzlichen Formen aus den Augen setze, oder 2) so, daß einer sich eine Amtshandlung erlaube, zu der er unter keinen Umständen befugt sey, die gänzlich außerhalb der Grenzen seiner Kompetenz liege. In letzter Beziehung sey jeder Bürger unterrichtet; minder in Betreff des ersten Falls. Durch die Fassung der Kommission werde nur der letzte Fall besser bezeichnet; es sey dies seit Jahren die Sprache des Gesetzes, und eine Aenderung werde Zweifel und Verwirrung in die Ansichten der Bürger und Richter bringen. Staatsrath Jolly: Die Erfahrung habe gezeigt, daß auch die von der Kommission vorgezogenen Worte keineswegs von allen Juristen gleich angesehen würden. Reg. Komm. Duttlinger benützt dies, und fügt bei, daß gerade dieser Umstand für die Gesetzgebungskommission ein Motiv gewesen sey, im neuen Gesetzentwurf eine deutlichere Fassung zu wählen. Dieser §. sey in Verbindung

mit 578 a und b zu betrachten, als welche das gewährten, was die Redner der Kommission wünschten, nämlich Strafflosigkeit, wenn ein offenbar gesetzwidriges Verfahren bei der Vollziehung einer Anordnung, oder die Vollziehung einer offenbar gesetzwidrigen Anordnung für den Beteiligten, welcher sich widersetzt hat, einen unerfesslichen Nachtheil zur Folge hatte, und Strafmilderung, wenn der Beamte durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Verfahren bei der Vollziehung oder die öffentliche Behörde durch eine ungesetzliche Anordnung zur Widersetzlichkeit Veranlassung gegeben. Der Sinn der Worte im Regierungsentwurf sey nicht zweideutig: er wolle, daß Ungehorsamkeit und Ordnungswidrigkeit unterschieden werde. Baumgärtner: Im Grunde seyen Kommission und Regierung in der Sache einig; der Streit beziehe sich bloß darauf, welche Fassung die deutlichere sey; er gebe der des Regierungsentwurfs den Vorzug, denn der Befehl: „welche es zu vollziehen haben“, zeige, daß sie kompetent seyn müßten. Regenauer unterstützt den Antrag des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums aus gleichem Grunde; Christ erklärt sich in gleicher Weise. Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten, und der vom Abg. Baumgärtner aufgenommene Antrag des Staatsraths Jolly verworfen. §. 564 (mit Waffen), §. 567 (öffentliche Gewaltthätigkeit), §. 568 (Zusammentreffen mit andern Verbrechen), werden ohne Diskussion angenommen. Bei §. 569 (Beschädigung obrigkeitlicher Anschläge), stellt der Staatsrath Jolly den Antrag, daß, da auch hier sehr unbedeutende, zu gerichtlicher Untersuchung kaum geeignete Fälle möglich seyen, dem Ermessen der Polizei überlassen werden solle, ob der einzelne Fall den Gerichten zugumessen sey. Schaaff nimmt den Antrag auf, der nach ganz kurzer Diskussion angenommen wird. Eben so eine Redaktionsverbesserung des Abg. Aischbach, Gleichförmigkeit des Ausdrucks mit Bezug auf §. 570 herstellend. §. 570 (Verletzung obrigkeitlicher Siegel). Angenommen. §. 571 (Strafe des Aufbruchs): „Hat sich zur Verübung des Verbrechens der Widersetzlichkeit oder der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammengedrängt, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit bei ihrer Anwendung offenbar nicht zureichend gewesen wären, so werden die Schuldigen wegen Aufbruchs bestraft u. s. w.“ Staatsrath Jolly: Der Ausdruck „offenbar“ ist ein Zusatz der Kommission. Doch ist nicht abzusehen, welcher Unterschied sey zwischen „nicht zureichend“ und „offenbar nicht zureichend“. Ja es ist nicht nur nichts sagend, sondern dürfte leicht den Richter zu Mißverständnissen führen und ihn glauben machen, es habe dieser Zusatz etwas besonderes zu bedeuten. Ich trage daher darauf an, den Regierungsentwurf herzustellen. Litschi unterstützt den Antrag, Sander vertheidigt die Fassung der Kommission als analog mit andern Stellen, z. B. §. 578 b. Ebenso Mörders; das Wort „offenbar“ werde dem richterlichen Ermessen doch einigermaßen einen Anhaltspunkt geben, um den feinen Unterschied zwischen öffentlicher Verwilderung und Aufbruch finden zu können. Regierungskommissär Duttlinger: Dieser Unterschied sey allerdings nicht ganz leicht klar in Worte zu fassen; manche Gesetzesgeber legten ihn in die Zahl, indeß sey dies ein unsicheres Merkmal, vor dem der im Entwurf gewählte den Vorzug verleihe. Das Wort „offenbar“ sey aber offenbar hier überflüssig und nicht geeignet, dem Richter ein deutlicheres Merkmal zu geben, als wenn es nicht da stünde. Aischbach beruft sich auf §. 578 b. und hält dafür, daß durch das Wort „offenbar“ der Richter mehr auf sein eigenes vernünftiges Urtheil, als das Vertrauen auf das unsichere etwa untergeordneter unfähiger oder böswilliger Menschen angewiesen werde. Dagegen bemerkt Reg. Komm. Duttlinger, daß doch wohl ein Unterschied sey zwischen diesem und den citirten §§. Hier sey von einer That sache die Rede, dort von Fällen, die unter gewisse Gesetze zu subsumiren seyen; da handle es sich von An s i c h t e n, die bekanntlich bei den Juristen so verschieden seyen, daß ein geistreicher Freund von ihm zu sagen gepflegt habe: wenn 3 Juristen beisammen seyen, so hätten sie viererlei Meinung. Durch das Wort „offenbar“ werde in §. 578 b. ausgedrückt, daß von einer zweifelhaften Gesetzauslegung nicht die Rede seyn könne. Nach einigen kurzen Bemerkungen des Abg. von Rottke, Aijessors Lamey und Abg. Sander wird der Antrag auf Strich des Wortes „offenbar“ verworfen. §. 572. Bei diesem §. beantragt die Kommission einen Zusatz des Inhalts: Auch die Anstifter und Anführer bleiben straflos, wenn sie selbst, so viel an ihnen lag, zur Milderung der Anführer zur Ordnung beigetragen haben. Staatsrath Jolly erklärt sich gegen diesen Zusatz, als zu weit gehend; höchstens könne man sich dazu verstehen, auch unter das Minimum der Strafe herabgehen zu können und in dem angenommenen Fall nur eine Strafmilderung eintreten zu lassen, aber keine Strafflosigkeit. Schaaff nimmt diesen Antrag auf; Strafflosigkeit sey gegen alle Rechtsgrundsätze und werde auch die öffentliche Stimme gegen sich haben. Aischbach begründet seine Vertheidigung des Zusatzes mit der Analogie anderer Fälle, §§. 109 und 109 a., wogegen Regierungskommissär Vell einwendet, daß dort es sich von einem Verbrechen handle, was noch nicht verübt sey, hier aber von einem bereits vollendeten. Die einzige Analogie, die hier statt finde, sey wo anders zu suchen, nämlich beim Diebstahl, Betrug, Unterschlagung u. dergl. Dort trete, wenn der Verbrecher nach vollendetem Verbrechen aus Neue vollständigen Ersatz leiste, auch nur Strafmilderung ein. So auch hier. Zentner erklärt sich in gleichem Sinne. Sander will aus kriminal-politischen Gründen den Zusatz. Ebenso Aischbach. Mörders unterstützt den Antrag des Staatsraths Jolly. Schaaff setzt Aischbach entgegen, daß die kriminalpolitisch auch dafür zu sorgen habe, daß nicht durch unmotivirte Straffloseitserklärungen eher zu Verbrechen aufgemuntert, als ihnen gesteuert werde. v. Rottke will, daß Strafmilderung eintreten solle oder nach Umständen auch Strafflosigkeit eintreten könne. Baumgärtner unterstützt eventuell diesen Antrag, für den Fall, daß der vom Abg. Schaaff aufgenommene Antrag des Staatsraths Jolly verworfen werden sollte. Bei der Abstimmung wird letzterer verworfen, der des Abg. von Rottke angenommen. §. 572 a. 573 (Zusammentreffen mit andern Verbrechen.) §. 574. (Straferhöhung.) §. 574 a. 575. (Wegfallen derselben.) §. 576. (Zusätzlich entstandener Aufbruch.) §. 576 a. Ohne Diskussion angenommen.

(Schluß folgt.)

— Tagesordnung der 88sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Dienstag, den 12. Mai, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Fortsetzung und Berathung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs, und zwar über die §§. 592 u.

Baden, 10. Mai. Die heute erschienene Nr. 1. des hiesigen Badeblattes weist eine Zahl von bereits 218 Fremden nach. Es befinden sich darunter viele Engländer, Russen und Franzosen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Macklot.